

## Was haben StaRUG und betrieblichen Altersversorgung miteinander zu tun?

Gelegentlich gerät ein Unternehmen in die Krise.

Für den Fall der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit sieht das deutsche Recht ein Insolvenzverfahren vor.

Doch eine Insolvenz (bis 1999 „Konkurs“ genannt) möchte ein Unternehmen gern vermeiden, denn diese Begriffe sind negativ belegt, selbst wenn ein Unternehmen gestärkt aus einem Insolvenzverfahren herausgehen sollte – es kann ein Makel bleiben.

### Zielsetzung des StaRUG

Bisher gab es im deutschen Recht jedoch keine rechtlichen Instrumente, um bereits vor einer Insolvenz Maßnahmen zur Sanierung eines Unternehmens ergreifen zu können. Diese Regelungen stellt nun das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG) bereit.

Dieses Gesetz ermöglicht seit dem 01.01.2021 den Unternehmen die Erstellung eines Restrukturierungsplans, also eine Aufstellung der Maßnahmen und Beiträge zur Erreichung des Sanierungsziels. Beispiele für solche Maßnahmen sind, die Forderungen der Gläubiger zu kürzen, zu stunden, einzelne Forderungen vorzuziehen und andere zurückzustellen (Nachrang).

Über die Durchführung dieses Sanierungsplans stimmen dann die Gläubiger ab.

### Was hat das mit der baV zu tun?

Um es vorwegzunehmen: nicht viel!

Die betriebliche Altersversorgung ist grundsätzlich bei der Aufstellung des Restrukturierungsplans zu berücksichtigen, denn dieser muss

*„die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Schuldners zum Zeitpunkt der Vorlage des Restrukturierungsplans, einschließlich einer Bewertung der Vermögenswerte, eine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und der Position der Arbeitnehmer ....“*

enthalten. Wenn eine arbeitsrechtliche Versorgungszusage existiert, die durch eine Direktversicherung refinanziert ist, darf die Darstellung der betrieblichen Altersversorgung

nicht unterbleiben. Es handelt sich jedoch nur um eine Darstellung der arbeitsrechtlichen Situation des Unternehmens.

Ein Eingriff in die baV ist nämlich ausdrücklich nicht zulässig, denn in § 4 Nr. 1 StaRUG heißt es dazu:

*„Einer Gestaltung durch einen Restrukturierungsplan sind unzugänglich: Forderungen von Arbeitnehmern aus oder im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, **einschließlich der Rechte aus Zusagen auf betriebliche Altersversorgung**“.*

Daraus folgt, dass die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten gerade nicht Gegenstand eines Sanierungskonzepts sein kann. Die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten ist im Sanierungsverfahren nach dem StaRUG unantastbar!

### Fazit

Die Beschäftigten eines Unternehmens müssen sich um ihre betriebliche Altersversorgung während eines Sanierungsverfahrens nach dem StaRUG keine Sorgen machen, diese wird durchgeführt wie bisher auch. Erst im Rahmen eines Insolvenzverfahrens können sich Auswirkungen ergeben.

Und so betrachtet ist das StaRUG eher eine positive Maßnahme auch für die Belegschaft, denn es bietet Instrumente, eine Insolvenz des Arbeitgebers zu vermeiden.

### Was ist dennoch bereits jetzt zu empfehlen?

Sinnvoll ist jedenfalls, eine Versorgungsordnung für die baV zu erlassen. Die arbeitsrechtliche Zusage wird dadurch einfach darstellbar und es wird zudem dokumentiert, dass das entsprechende Finanzierungsinstrument (z.B. Direktversicherung) kongruent, also deckungsgleich ist.

Völlig unabhängig von dem StaRUG werden klare Regelungen geschaffen, die Administration der baV wird erleichtert und Informationspflichten des Arbeitgebers werden erfüllt, damit Haftungsrisiken vermieden.

### Ihre Ansprechpartner:

**KLEFFNER Rechtsanwälte**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Telefon: 0341 580 622 36  
Mail: [info@kleffner-rechtsanwaelte.de](mailto:info@kleffner-rechtsanwaelte.de)  
Internet: [www.kleffner-rechtsanwaelte.de](http://www.kleffner-rechtsanwaelte.de)